

Interpellation Fraktion GFL/EVP (Susanne Elsener/Manuel C. Widmer, GFL): Wer füllt die Lücke nach der massiven Ausdünnung der KbF?

Mit dem neuen Schulreglement und der Einführung des Integrationsartikels wurden die Klassen zur besonderen Förderung (KbF) in allen Schulkreisen und -stufen massiv ausgedünnt. Wo bis vor drei Jahren noch 5-6 KbF geführt wurden, waren es ab Schuljahr 2010/2011 nur noch 1-3. Die integrierten Schülerinnen und Schüler (SuS) werden heilpädagogisch nun von IF-Lehrkräften unterstützt. In den meisten Fällen kann so sehr individuell und kindorientiert gearbeitet werden und viele ehemals in KbF geführte SuS haben so grössere Berufschancen und sind von einem schädlichen Stempel befreit. Dennoch gibt es immer wieder Situationen, welche in der Schule mit den vorhandenen Ressourcen und infrastrukturellen Möglichkeiten nicht gelöst werden können. Die KbF-Lehrkräfte haben hier häufig Rollen übernommen, welche über eine übliche Lehreranstellung hinausgingen. Sie machten die Triage zwischen Elternhaus-Schule-Ämtern. Auch was an den Oberstufen die Berufswahl und die Unterstützung bei der Suche nach Anschlussmöglichkeiten angeht, haben die KbF eine vertiefere Rolle übernommen, als dies in einer Regelklasse mit +/- 20 SuS möglich ist. Auch hatte in den kleineren Klassen noch oft ein Verhalten Platz, welches in einer grossen Klasse nicht haltbar ist.

Durch diese fehlenden Strukturen gibt es nun vermehrt SuS, welche durch die Maschen fallen. An der Unter- und Mittelstufe werden Kinder mit schulischen Schwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten bereits heute in IV-Klassen versetzt. Gleich wie vor einigen Jahren in Zürich, steigt mit der Einführung der Integration die Zahl derjenigen Kinder an, welche mit ärztlichen Begründungen und psychiatrischen Diagnosen (z.B. Asperger Syndrom) aus den Regelklassen in die letzte Möglichkeit ausgesondert werden. In IV-Klassen wird die Situation nun umso schwieriger, dass Kinder, welche früher in KbF gefördert werden konnten, nun auch bei ihnen sind. Die Schere wird damit so gross, dass sie kaum mehr mit den bisherigen Möglichkeiten zu bewältigen ist. An den Oberstufen hilft man sich vermehrt mit dem bis zu zwölf-wöchigen Schulausschluss. Eine Institution, wie es die „Hängebrücke“ war, in welcher schnell und professionell einer Klasse, einem Schüler oder einer Schülerin und somit auch einer Lehrperson geholfen werden konnte, gibt es nicht mehr.

In der Hoffnung, dass diese Problematik bereits erkannt ist und angegangen wird, haben wir folgende Fragen:

1. Welche Hilfestellungen und strukturellen Verbesserungen werden an der Unterstufe ausgearbeitet und wann treten sie in Kraft?
2. Welche Hilfestellungen und strukturellen Verbesserungen werden an der Mittelstufe ausgearbeitet und wann treten sie in Kraft?
3. Welche Hilfestellungen und strukturellen Verbesserungen werden an der Oberstufe ausgearbeitet und wann treten sie in Kraft?
4. Wer arbeitet die nötigen Hilfestellungen aus?
5. Wer hat in der momentanen Schulstruktur die Rolle der Triage inne?
6. Welche Projekte oder Institutionen stehen der Schule zur Zeit zur Seite, wenn ein Härtefall eintritt, welcher schnelle Handlung benötigt?

Bern, 12. Dezember 2013

Erstunterzeichnende: Susanne Elsener, Manuel C. Widmer

Mitunterzeichnende: Rania Bahnan Buechi, Bettina Jans-Troxler, Tania Espinoza Haller, Daniela Lutz-Beck, Claudio Fischer, Matthias Stürmer, Martin Schneider, Michael Daphinoff

Antwort des Gemeinderats

Im Kanton Bern schreibt Artikel 17 des Volksschulgesetzes (VSG; "Integrationsartikel") seit 2001 vor, dass Schülerinnen und Schüler, „deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen“ in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden soll. Dieser Grundsatz wurde jedoch erst 2007 nach Vorliegen der entsprechenden Ausführungsbestimmungen umgesetzt. Die kantonale Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) macht den Gemeinden Vorgaben zur Umsetzung des Integrationsartikels. So sind die Gemeinden gemäss Artikel 4 BMV verpflichtet, ein eigenes Konzept zu erarbeiten. Sie können dabei wählen, ob sie die besonderen Massnahmen mit oder ohne Führen von besonderen Klassen umsetzen wollen. Der Kanton stellt den Gemeinden abgestützt auf einen Sozialbelastungsfaktor einen Lektionenpool zur Verfügung, den diese ihren Integrationskonzepten entsprechend einsetzen können.

Der Gemeinderat hat 2009 das Integrationskonzept für die Stadt Bern erlassen. Dieses Konzept geht von einem Umsetzungsmodell mit besonderen Klassen aus, jedoch ist vorgeschrieben, dass nicht mehr als 25 Prozent der zur Verfügung stehenden Ressourcen für Klassen zur besonderen Förderung eingesetzt werden dürfen. Das Integrationskonzept gibt den einzelnen Schulkreisen einen Gestaltungsspielraum zur konkreten Umsetzung vor Ort. Die Schulkommissionen haben dafür Umsetzungspläne für die Schulkreise erlassen.

Der Stadt Bern stehen für die Umsetzung des Integrationsartikels insgesamt 3 300 Lektionen zur Verfügung. Die Lektionen werden auf der Grundlage eines städtischen Sozialbelastungsfaktors auf die Schulkreise verteilt. Für die Führung von Klassen zur besonderen Förderung (KbF) müssen die Lektionen diesem Pool entnommen werden. In allen Schulkreisen wurden sehr zurückhaltend Klassen zur besonderen Förderung eröffnet respektive mehr Kleinklassen geschlossen als KbF eröffnet. Insgesamt wurden im Schuljahr 2010/11 16 Prozent, im Schuljahr 2011/12 13,8 Prozent, im Schuljahr 2012/13 13,1 Prozent und im Schuljahr 2013/14 12,0 Prozent Lektionen in besondere Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen) gesteckt.

Im laufenden Veränderungsprozess wandelt sich der Berufsauftrag der Lehrpersonen. Die Zusammenarbeit - insbesondere mit schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Zusammenhang mit der integrierten Förderung - gewinnt an Bedeutung. Dies geht einher mit einer Mehrbelastung für Absprachen untereinander sowie für die Zusammenarbeit mit den Eltern und weiteren Fachpersonen (Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit, Ärztinnen und Ärzten usw.).

Der Druck der Volksschule, Schülerinnen und Schüler, die nicht in einer Regelklasse oder einer besonderen Klasse geschult werden können, in eine Sonderschule oder ein Heim zu schicken, ist grösser geworden. Allerdings braucht es dafür eine Bewilligung des Schulinspektorats, welche sich wiederum auf einen Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensts oder eines schulärztlichen Diensts abstützt (Art. 18 VSG).

Kinder mit einem frühkindlichen Autismus (Asperger Syndrom) gelten als Schülerinnen und Schüler der Volksschule; das heisst, die betroffenen Kinder haben ein Recht auf Unterricht in der Volksschule. Das Schulinspektorat kann den Schulen, welche solche Schülerinnen und Schüler unterrichten, zusätzliche heilpädagogische Lektionen zur Verfügung stellen.

Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1 und 2:

Wie oben ausgeführt, wird der Integrationsartikel in der Stadt Bern gemäss den kantonalen und städtischen Vorgaben umgesetzt. Die dafür zur Verfügung stehenden Lektionen sind auf die Schulkreise verteilt. Aufgrund der unterschiedlichen sozialen Belastung verfügen nicht alle Schulkreise über die gleichen Bedingungen. Der Umgang mit den Herausforderungen ist aufgrund ungleicher Lektionenzahlen in den Schulkreisen verschieden.

Zusätzliche Lektionen können von der Schulleitung mit einer Begründung beim Schulinspektorat beantragt werden. Mögliche Gründe können eine schwierige Klassenführung, enge Platzverhältnisse oder erschwerte Unterrichtsbedingungen sein. Bei besonderen Situationen im Kindergarten, z.B. bei grossen Entwicklungsunterschieden der Kinder sowie erhöhtem Förderbedarf einzelner Kinder, kann die Schulleitung ebenfalls zusätzliche Lektionen beantragen.¹ Im Weiteren kann das Schulinspektorat in begründeten Fällen eine zweite Klassenlehrerlektion zur Verfügung stellen. Hilfestellungen gibt es auch in Form von Weiterbildungsangeboten der Pädagogischen Hochschule zum Umgang mit Heterogenität in der Schule.

Strukturanpassungen wie zum Beispiel die Eröffnung zusätzlicher KbF können die Schulkommissionen im Rahmen ihrer Umsetzungspläne bis zu einer Höhe von 25 Prozent der bestehenden Ressourcen vornehmen.

Die Stadt Bern stellt den Schulen Schulsozialarbeitende zur Verfügung, welche die Lehrpersonen in schwierigen Situationen unterstützen. Auch die kantonale Erziehungsberatung leistet Unterstützung und Beratung.

In einem Pilotversuch ist das Schulamt daran, für einzelne fremdsprachige Schülerinnen und Schüler beim Übertritt von einem Intensivkurs Deutsch in die Regelklasse ein bedarfsgerechtes Coaching in der Herkunftssprache der Schülerin/des Schülers aufzubauen.

Zu Frage 3:

Im Zusammenhang mit schulmüden und unmotivierten Schülerinnen und Schülern auf der Sekundarstufe I haben das Kompetenzzentrum Arbeit, das Schulamt, die Schulsozialarbeit und die ambulante Jugendhilfe in einer Schule im Westen von Bern vor zwei Jahren einen Pilotversuch gestartet, in dem einzelne Schülerinnen und Schüler temporär in einem Betrieb arbeiten und im Kompetenzzentrum Arbeit Unterrichtssequenzen besuchen. Der Versuch ist gescheitert mangels Kooperationsbereitschaft der Eltern. Sie befürchteten, dass ihre Kinder eine Wissenslücke bekämen, wenn sie während vier bis acht Wochen andersartig geschult würden.

Ein Angebot zur Früherfassung von Schülerinnen und Schülern mit Mehrfachproblemen wurde bereits nach einem Jahr wieder aufgehoben, nachdem sich herausstellte, dass dieses Angebot nicht eindeutig vom Case Management Berufsbildung abgegrenzt werden kann. Um allfällige Doppelpurigkeiten zu vermeiden, wurde der Leistungsvertrag der Stadt Bern mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung wieder gekündigt.

¹ Siehe dazu die Richtlinien für Schülerzahlen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern http://www.erd.be.ch/erd/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/rechtliche_grundlagen.assetref/content/dam/documents/ERZ/AKVB/de/09_Schulleitungen_Lehrpersonen/sl_lp_Unterlagen_schuelerzahlen_richtlinien_august_2013_d.pdf

An der Schnittstelle zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II stehen den Schülerinnen und Schülern im Berufswahlvorbereitungsprozess verschiedene Angebote zur Verfügung wie das Junior Coaching, der Junior Job Service und das Case Management Berufsbildung.

Zu Frage 4:

Weitergehende Hilfestellungen werden im Moment keine ausgearbeitet.

Zu Frage 5:

Die Integration innerhalb der Stadt Bern wird vom Schulamt koordiniert. In diese Koordination sind neben der Erziehungsberatung und dem Gesundheitsdienst auch Schulleitungen aus jedem Schulkreis eingebunden.

Im Rahmen der Koordination werden Umsetzungsprobleme und falls nötig Korrekturmassnahmen diskutiert. Es gibt aber auch einen Wissens- und Erfahrungsaustausch. Die Schulleitungen untereinander helfen sich ebenfalls in schwierigen Fällen, beispielsweise indem sie vereinzelt Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Standort übernehmen, damit sich eine verfahrenere Situation entschärft.

Zu Frage 6:

Lehrpersonen oder Schulen können sich an die kantonale Erziehungsberatung, die Schulsozialarbeit vor Ort, an die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, ans Case Management Berufsbildung, an die ambulante Jugendhilfe und an das regionale Schulinspektorat wenden. Vorab und in erster Linie gilt es aber, die Situation vor Ort mit der vorgesetzten Schulleitung und allenfalls mit der Schulkommission zu thematisieren.

In einem Härtefall hat die Schulleitung die Federführung. Ihre Aufgabe ist es, die beteiligten Stellen zu versammeln und die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Oft geht damit eine Gefährdungsmeldung einher, womit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB oder die ambulante Jugendhilfe eingeschaltet wird.

Bern, 19. Februar 2014

Der Gemeinderat